

Dezernat V
Stadtrat Jochen Partsch

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herrn Stadtverordneter
Karlheinz Böck
Troyesstraße. 6

64297 Darmstadt

Stadtrat
Jochen Partsch

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2854, 13-2855 o. 13-2954
Telefax: 06151 13-23 09
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: dezernatV@darmstadt.de

Datum:
09.07.2010

Ihre Kleine Anfrage vom 23.06.2010 betreffend Sanktionsquoten in der ARGE

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Böck,

Ihre Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Was ist unter den genannten „Sanktionsquoten“ zu verstehen?

Antwort:

Eine Sanktionsquote setzt die Anzahl der Sanktionen ins Verhältnis zu den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bzw. den arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Sie beschreibt somit zu welchem Anteil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in dem entsprechenden Monat mindestens eine Sanktion verhängt werden musste.

Frage 2:

Wer bestimmt deren Zielvorgabe?

Antwort:

Zu den Sanktionen existiert in der ARGE Darmstadt und auch bundesweit keine Zielvorgabe, aber einen Benchmarkingvergleich auf Hessenebene. In der ARGE Darmstadt werden Sanktionsquoten gegenüber den Leistungs- und Vermittlungsteams grundsätzlich nicht ausgewertet bzw. errechnet. In der Vergangenheit wurden sie gelegentlich ausgewertet um Prozesse zwischen den Leistungs- und Vermittlungsteams zu optimieren.

Postbank Frankfurt
Konto-Nummer 2612-601
BLZ 500 100 60

Sparkasse Darmstadt
Konto-Nummer 544 000
BLZ 508 501 50

Gleitende Arbeitszeit! Anrufe bitte
möglichst zwischen 8.00 und
12.00 Uhr bzw. 13.30 und 15.15
Uhr, freitags nur zwischen 8.00 und
13.00 Uhr oder nach Vereinbarung

HEAG-Verbindungen:
3, 6, 7, 8, 9, 10, D, F, H, K, L, R
Haltestelle: Luisenplatz

Frage 3:

Welche „Sanktionsquote“ soll aktuell von den Mitarbeiter/innen in den Abteilungen der ARGE erfüllt werden? Unterscheiden diese sich zwischen den Abteilungen?

Antwort:

Von den MitarbeiterInnen der ARGE soll keine bestimmte Sanktionsquote erfüllt werden. Die Sanktionsquote der ARGE Darmstadt zur durchschnittlichen Sanktionsquote in Hessen und im Bund wird von der Geschäftsführung regelmäßig zur Kenntnis genommen. siehe auch Antwort zu Frage 2.

Frage 4:

Hält der Magistrat das Mittel von festgesetzten „Sanktionsquoten“ für eine probate Methode bei einer nachhaltigen Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen?

Antwort:

Nein.

Frage 5:

Wie viele Sanktionen wurden gegen Arbeitslosengeld II-Bezieher/innen seit 2005 bis heute jährlich verhängt (Statistik)?

Antwort:

Statistiken hinsichtlich Sanktionen sind erst ab dem Jahr 2007 verfügbar. Im Jahr 2009 wurde 1.215, im Jahr 2008 1.095 und im Jahr 2007 841 Sanktionen umgesetzt (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Kreisreport SGB II – Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten; Fundstelle: <http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/detail/I.html>).

Frage 6:

Bei wie vielen Jugendlichen wurde nach der ersten Sanktion eine vollständige Leistungseinstellung verfügt?

Antwort:

Statistische Auswertungen, die eine Beantwortung dieser Frage ermöglichen würde, stehen nicht zur Verfügung und können von der ARGE Darmstadt auch nicht selbst erhoben werden.

Frage 7:

Unterstützt die ARGE oder der städtische Sozialdienst Jugendliche nach einer vollständigen, sanktionsbedingten Einstellung der Leistungen?

Antwort:

Sanktionen werden grundsätzlich für 3 Monate ausgesprochen. Im Rahmen der Anhörung, die vor der Umsetzung einer Sanktion durchzuführen ist, wird der erwerbsfähige Hilfebedürftige bereits auf die Möglichkeit der Gewährung ergänzender Sachleistungen hingewiesen. Auf Antrag der Jugendlichen von Seiten der ARGE wird stets geprüft, ob Sachleistungen erbracht werden können.

Bei nachträglicher Pflichterfüllung durch den Jugendlichen, wird nach § 31 Abs. 5 Satz 6 SGB II geprüft, ob Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden können und ob die Absenkung bzw. der Wegfall der Regelleistung auf 6 Wochen verkürzt werden kann (§ 31 Abs. 6 Satz 2 SGB II).

Die Ansprechpartner der ARGE stehen selbstverständlich auch nach einer vollständigen sanktionsbedingten Leistungseinstellung den Jugendlichen zur Verfügung. Bei Bedarf wird auch der städtische Sozialdienst eingeschaltet.

Frage 8:

Wie viele Jugendliche sind nach Erkenntnissen des Magistrats aufgrund einer vollständigen Leistungseinstellung bisher obdachlos geworden?

Antwort:

Der Eintritt einer Obdachlosigkeit als alleinige Folge einer Sanktion ist höchst unwahrscheinlich, wegen des maximalen 3-monatigen Sanktionszeitraumes. Statistische Auswertungen, die eine Beantwortung dieser Frage ermöglichen würde, stehen nicht zur Verfügung und können von der ARGE Darmstadt auch nicht selbst erhoben werden.

Frage 9:

Teilt der Magistrat die Intention des Gesetzgebers, gegen Arbeitslosengeld II Bezieher/innen unter 25 Jahren besonders harte Sanktionen anzuwenden?

Antwort:

Nach § 50 Abs. 2 HGO sind Anfragen nur zulässig zum Zwecke der Überwachung des Magistrates und der Verwaltung. Unzulässig sind nach einhelliger Literatur und Rechtsprechung daher Fragen, die lediglich der Informationsbeschaffung, Meinungsforschung oder politischen Profilierung dienen. Einen Überwachungszweck des Magistrats gemäß § 50 Abs. 2 HGO ist bei der oben aufgeführten Frage nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Partsch
Stadtrat

Durchschriftlich:

Büro des Oberbürgermeisters
Büro des Bürgermeisters
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Magistratsgeschäftsstelle
Pressestelle
() zur Publikation (x) zur Kenntnis

ARGE